

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Michael Efler (LINKE)**

vom 12. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. April 2021)

zum Thema:

„Überschusstiere“ bei Tierversuchen

und **Antwort** vom 30. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2021)

Herrn Abgeordneten Dr. Michael Efler (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27291
vom 12. April 2021
über „Überschusstiere“ bei Tierversuchen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Nach § 7 Tierschutz-Versuchstierverordnung, § 11a Tierschutzgesetz müssen alle gezüchteten, erworbenen und getöteten Tiere im Kontrollbuch der versuchsdurchführenden Einrichtungen aufgezeichnet und die Anzahl nach der Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer an die zuständige Behörde übermittelt werden. Die zu protokollierende Tieranzahl umfasst auch sogenannte „Überschusstiere“. Dabei handelt es sich um Tiere, die im Zusammenhang mit Tierversuchen gezüchtet und getötet werden, aber nicht im Versuch verwendet wurden. Dies betrifft unter anderem Zuchttiere für (transgene) Nachkommen und transgene oder andere Tiere, die nicht die für den Versuch gewünschten Merkmale aufweisen (beispielsweise Geschlecht oder erwartete Pathologie).

1. Welche Anzahl sogenannter „Überschusstiere“ wurde in den letzten fünf Jahren jährlich von den forschenden Einrichtungen in Berlin dokumentiert (bitte nach Einrichtung aufschlüsseln)?

Zu 1.: Gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Richtlinie 2010/63/EU i. V. m. dem Durchführungsbeschluss 2012/707/EU bzw. 2020/569/EU sind der EU die angefragten Angaben zu sogenannten „Überschusstieren“, also Tieren, die gezüchtet, getötet und nicht in Verfahren verwendet werden, einschließlich genetisch veränderter Tiere, die nicht unter die Jahresstatistiken fallen, nur für das dem Jahr der Vorlage des Fünfjahresberichts vorangehende Kalenderjahr vorzulegen. Der letzte Jahresbericht war zum Jahr 2018 fällig. Demnach liegen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) nur die Zahlen für das Jahr 2017 für das Land Berlin vor. Im Jahr 2017 wurden in Berlin insgesamt 833.339 (davon 431.062 genetisch veränderte) Tiere gezüchtet, getötet und nicht für Tierversuche verwendet. Die erbetenen Daten für 2017 sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Tierart	Anzahl der Wildtyp-Tiere, die gezüchtet, getötet und nicht für Tierversuche verwendet wurden	Anzahl genetisch veränderter Tiere, die gezüchtet, getötet und nicht für Tierversuche verwendet wurden
Maus	351.244	378.350
Ratte	20.629	22.526

Hamster	2	0
Gerbil	23	0
Meerschweinchen	131	0
Schwein	13	0
Zebrabärbling	30.235	30.186
Gesamt	402.277	431.062

Das LAGeSo übermittelt die Zahlen nur aggregiert für das Land Berlin. Eine Aufschlüsselung nach Einrichtungen ist bei den angefragten Zahlen nicht möglich.

2. Wie viele Tiere wurden hiervon getötet, weil sie nicht das für den Versuch gewünschte Geschlecht aufwiesen?

3. Wie viele Tiere wurden hiervon getötet, weil sie nicht die für den Versuch gewünschte genetische Veränderung oder das erwartete Krankheitsbild aufwiesen?

Zu 2. und 3.: Entsprechende Daten werden nicht erhoben und liegen dem Senat daher nicht vor.

4. Welche Auflagen in Genehmigungsverfahren oder sonstige Maßnahmen trifft die zuständige Behörde oder die zuständige Senatsverwaltung zur Verhinderung der Tötung von „Überschusstieren“?

Zu 4.: Zur Vermeidung bzw. Verhinderung von Überschusstieren überprüft das LAGeSo explizit in jedem Antrag den „vernünftigen Grund zum Töten“ im Sinne des Tierschutzgesetzes (TierSchG) u. a. unter Zuhilfenahme einschlägiger Publikation. Weiterhin wird die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben (s. u.) für die angewandten Zuchtregimes mit bestehenden Möglichkeiten zur Reduktion von gezüchteten Tieren überprüft, die institutsinterne und –externe Vermittlung von Versuchstieren, wenn nötig, beauftragt und auf bestehende Datenbanken zur Vermittlung von Tieren, wie zum Beispiel „AniMatch“, verwiesen. Darüber hinaus klärt das LAGeSo die Antragstellerinnen und Antragsteller und Institute bei der Prüfung von eingereichten Anträgen bzw. Anzeigen und auch per Rundschreiben über die rechtlichen Vorgaben und notwendigen Voraussetzungen zum Töten von Tieren u. a. unter Verweis auf die einschlägigen Publikationen auf. Dabei wird insbesondere auf folgende Regelungen verwiesen:

- Eine Tötung darf nur mit vernünftigem Grund (§ 1 Satz 2 TierSchG) erfolgen.
- Personen, die Tiere töten, müssen die dafür notwendige Sachkunde nach Anlage 1 Abschnitt 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) vorweisen. Dafür ist die Leitung der Einrichtung verantwortlich - § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TierSchVersV.
- Personen, die Tiere töten, müssen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen. Dafür ist auch der Leiter der Einrichtung verantwortlich - § 3 Abs. 2 TierSchVersV.
- Es darf nur eine zulässige und die nach Abwägung zwischen Versuchsziel und Tierschutz im Einzelfall schonendste Tötungsmethode gemäß § 2 Abs. 2 TierSchVersV unter Berücksichtigung der spezifischen Vorgaben in Anlage 2 TierSchVersV angewandt werden.
- Es müssen geeignete Räumlichkeiten vorhanden sein.

5. Wie beurteilt der Senat unter Berücksichtigung der Ausführungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.6.2019 (Az. 3 C 28.16 und 3 C 29.16), in dem u. a. rechtlicher Lebensschutz auch für Tiere anerkannt wird, bei denen von vorneherein feststeht, dass sie zum Beispiel wegen ihres Geschlechtes nicht in der beabsichtigten Weise eingesetzt werden können, und damit ein „vernünftiger Grund“ zur Tötung nicht vorliegt, die Tötung von „Überschusstieren“ im Zusammenhang mit Tierversuchen?

Zu 5.: Der Senat beurteilt die Tötung von „Überschusstieren“ im Zusammenhang mit Tierversuchen grundsätzlich kritisch. In jedem Einzelfall ist das Vorliegen des nach § 1 Satz 2 TierSchG erforderlichen vernünftigen Grundes zu prüfen. Dieser liegt nach Ansicht des Senats u. a. dann nicht vor, wenn eine Vermittlung der Tiere zur Verwendung in anderen Einrichtungen erfolgen könnte. Der Senat unterstützt daher Bestrebungen, entsprechende Datenbanken auszubauen.

Berlin, den 30. April 2021

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung